

---

Satzung

**der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberwennerscheid**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 17.1.1980 für das Gebiet Oberwennerscheid die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1 .

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

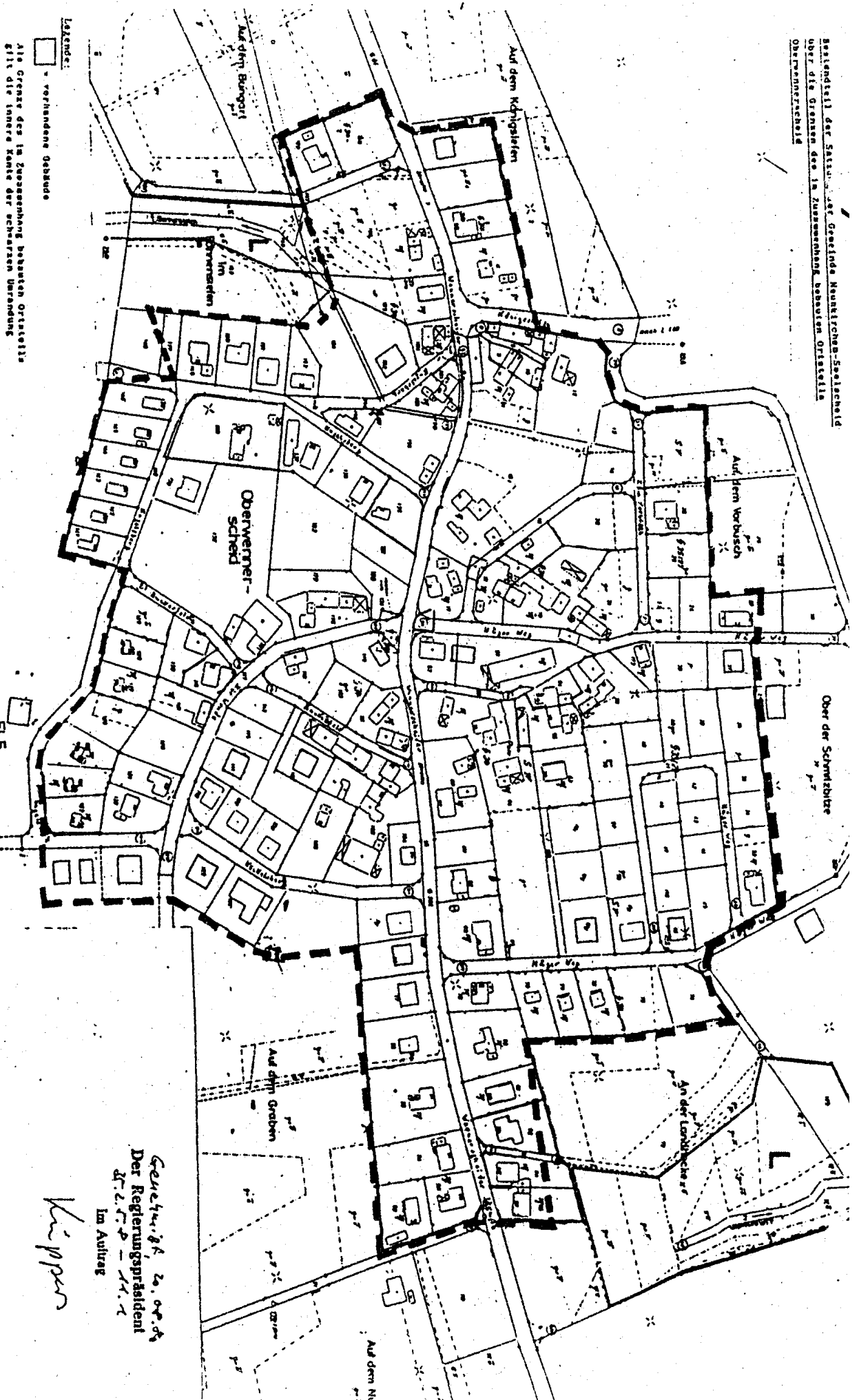
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

Bestandteil der Sitten- und Gewerbe-Neuerliches-Spaltachold  
 über die Grenzen des in Zusammenhang bebauten Ortsteils  
 Oberwernerfeld

Legende:  
 □ = vorhandene Gebäude  
 — = Grenze des in Zusammenhang bebauten Ortsteils  
 - - - = die innere Grenze der schwarzen Umrandung



Gesetzlich z. d. d.  
 Der Regierungspräsident  
 Nr. 2. 5. 2 - 1. 1. 1  
 Im Auftrag  
*Kippner*